

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 Sbg. TMGBO

Sbg. TMGBO - Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2023

§ 18

Der Fahrgastraum muß so ausgestattet sein, daß der Fahrgast sich während der Fahrt mit dem Lenker verständigen kann.

In Kraft seit 01.05.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$